

# DIE SEILBAHN- ÜBERPRÜFUNGS- VERORDNUNG 2013

(SeilbÜV 2013)

Der Werdegang der SeilbÜV 2013 wurde von der österreichischen Seilbahnbranche mit erheblicher Aufmerksamkeit verfolgt, haben doch die gesetzlichen Regelungen wesentlichen Einfluss auf die Interessen und Pflichten nahezu aller Beteiligten.

Das Inkrafttreten der neuen Verordnung Anfang dieses Jahres war von Veröffentlichungen und mehreren informellen Veranstaltungen begleitet. Dr. Christoph Haidlen legte in einem Artikel in der ISR-Ausgabe 1/2014 die wesentlichsten Unterschiede gegenüber der vorhergehenden Regelung, der Seilbahnüberprüfungsverordnung 1995 (SeilbÜV 1995), dar. Über grundsätzliche Fragen zur Umsetzung der neuen Verordnung ging es in zwei Informationsveranstaltungen des BMVIT im März dieses Jahres, zu der einerseits die Behördenvertreter der Länder und andererseits Vertreter der Seilbahnunternehmen und der Herstellerfirmen sowie die Seilbahnüberprüfungsstellen geladen waren. Umfassende Informationen über die neue Verordnung für die österreichischen Seilbahnunternehmen wurden vom Fachverband der Seilbahnen im Rahmen der diesjährigen Fachverbandstagung in Hallein und von Seilbahnüberprüfungsstellen im Rahmen von Seminaren geboten. Zwischenzeitlich ist auch die praktische Umsetzung der Verordnung einer größeren Zahl von Seilbahnunternehmen durch die aktuelle Überprüfungstätigkeit bekannt.

Der detaillierte Verordnungstext ist über das Rechtsinformationssystem des Bundes <http://www.ris.bka.gv.at/> unter dem Register „Bundesrecht“ und über die Webseite des BMVIT <http://www.bmvit.gv.at/> unter den Registern „Verkehr“ und „Seilbahn“ abrufbar.

Der vorliegende Beitrag soll über Hintergründe der Entstehung und der wesentlichen Änderungen der neuen Verordnung gegenüber der SeilbÜV 1995, über Fragen zur Umsetzung sowie über erste Erfahrungen und weitere Schritte informieren.

## Zur Entstehung der neuen Verordnung

Die Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr in Form des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003) stellte in Österreich die einschneidendste Änderung der Rechtsvorschriften für diese Verkehrsmittel seit 1957 dar. Für die SeilbÜV 1995 entstand insbesondere wegen folgender Änderungen Anpassungsbedarf:

- Die Schleplifte wechselten in die Zuständigkeit der Seilbahnbehörde.
- Die österreichischen technischen Vorschriften für Seilbahnen wurden weitgehend durch EN-Normen ersetzt.
- Die Kompetenz für die Erstprüfung ortsunabhängiger Bauteile von Seilbahnen (Teilsysteme und Sicherheitsbauteile) verlagerte sich von der Behörde zu akkreditierten Stellen.

Das SeilbG 2003 trägt dem Anpassungsbedarf durch die Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 4 Rechnung.

Dass die Arbeiten an der Verordnung erst im Jahr 2008 aufgenommen wurden, war mit der vorrangigen Bewältigung der ersten Genehmigungsverfahren unter den neuen Rahmenbedingungen des Seilbahngesetzes 2003, mit der Klärung der zahlreichen damit zusammenhängenden Fragen, der Erstellung und Anpassung der mit den Genehmigungsverfahren zusammenhängenden Rechtsvorschriften sowie mit den beschränkten personellen Ressourcen der Seilbahnbehörde begründet. Für die Arbeiten wurde eine Gruppe aus Mitarbeitern unterschiedlicher Fachrichtungen des BMVIT und aus Vertretern der Länder gebildet. Dieser Arbeitsgruppe stand ein Vertreter der Seilbahnüberprüfungsstellen beratend zur Seite.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war nicht nur, die vorgegebenen Anpassungen an die neuen Rechtsvorschriften umzusetzen, sondern auch die praktischen Erfahrungen mit der SeilbÜV 1995 zu berücksichtigen. Die Prüfung des Anpassungsbedarfs ergab einen so großen Umfang, dass anstelle einer Novelle der bestehenden Verordnung eine Neufassung beschlossen wurde. Als besonders schwierig erwies sich die Umsetzung der ÖNORM EN 1709, Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen, da die normativen Bestimmungen über die wiederkehrenden zerstörungsfreien Prüfungen von ermüdungsbeanspruchten Bauteilen den Umfang der Prüfungen aus der bestehenden Verordnung zum Teil nennenswert überschreiten.

Der Verordnungsentwurf wurde Anfang des Jahres 2011 dem offiziellen Umfrageverfahren unterzogen. Die Fertigstellung verzögerte sich jedoch durch eine nachträgliche schriftliche Ablehnung durch den Fachverband der Seilbahnen, der einige der geforderten zerstörungsfreien Prüfungen als unangemessen und wirtschaftlich untragbar bezeichnete. Die Ergebnisse der soeben angelaufenen Revision der ÖNORM EN 1709 sollten abgewartet werden und in den Verordnungsentwurf einfließen.

entgeltliche Einschaltung



Dipl.-Ing. Paul KOMPEK  
Seilbahntechnischer  
Amtssachverständiger im BMVIT

Dem Vorbringen des Fachverbandes für Seilbahnen wurde Rechnung getragen. Mit dem Fortschritt der Normrevision war es möglich, den Verordnungsentwurf bis Anfang des Jahres 2013 fertig zu überarbeiten. In einer abschließenden Besprechung zwischen dem Fachverband der Seilbahnen und dem BMVIT wurde festgelegt, die offizielle Ausgabe der überarbeiteten Norm nicht mehr abzuwarten, sondern den Verordnungsentwurf umgehend einem zweiten, verkürzten Umfrageverfahren zu unterziehen. Sollte die offizielle Neuausgabe der ÖNORM EN 1709 geänderte Prüfbestimmungen vorsehen, wären diese in einer Novelle zur Verordnung umzusetzen.

Die weiteren gesetzgeberischen Schritte erfolgten so zügig, dass die SeilbÜV 2013 mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt werden konnte.

## Zu den wesentlichen Änderungen

Am auffälligsten ist vermutlich die Trennung der wiederkehrenden Überprüfungen und der ergänzenden Überprüfungen in eigenen Anlagen zur Verordnung. Durch die Trennung wird den terminlichen, prüftechnischen und administrativen Unterschieden zwischen diesen Überprüfungen Rechnung getragen:

- Die Prüfintervalle für die ergänzenden Überprüfungen weichen wegen der Vorgaben der ÖNORM EN 1709 und der Instandhaltungsanleitungen der Herstellerfirmen teilweise von den Prüfintervallen für die wiederkehrenden Überprüfungen ab.
  - Die ergänzenden Überprüfungen erfordern eine besondere Prüfqualifikation und in der Regel auch besondere Prüfmittel.
  - Die Anforderungen an die Dokumentation der Überprüfungen, die Überwachung der Prüffristen und der Mängelbeseitigung sind unterschiedlich.
- Der letzte Punkt der Aufzählung wird an anderer Stelle noch weiter behandelt.

Einen nicht unerheblichen Umfang nehmen die neu geschaffenen Bestimmungen für die Schleplifte ein. Besonderes Augenmerk erforderten hier die Einschleifregelungen für die ersten Überprüfungen nach der neuen Verordnung, um die bislang bundesweit uneinheitlichen Anforderungen an die Überprüfungen zu berücksichtigen. Für die Kleinschleplifte mit niedriger Seilführung wurden wegen ihrer im Vergleich zu anderen Seilbahnen einfachen technischen Ausstattung Erleichterungen für die Qualifikation der Prüfer vorgesehen und von ergänzenden Überprüfungen für nicht konformitätsbewertete seilbahntechnische Einrichtungen und Bauteile abgesehen. Zeitlich nicht immer einfach unterzubringen werden jene Prüfaufgaben sein, welche die Betriebsschneelage erfordern.

Das Auseinanderdriften der Intervalle für die ergänzenden Überprüfungen, die nun überwiegend von der ÖNORM EN 1709 und den Instandhaltungsanleitungen der Herstellerfirmen vorgegeben werden, und den Intervallen für die wiederkehrenden Überprüfungen erforderte eine Neuregelung der Prüferüberwachung. Zusätzlich war eine Entlastung der Behörde von technischen Überwachungsaufgaben vorzusehen. Wegen der nun geforderten Bewertung der Prüfergebnisse dürfen für die zerstörungsfreien Prüfungen nach Abschnitt 2.1 der Anlage 2 der Seilbahnüberprüfungsverordnung nur noch akkreditierte Inspektionsstellen herangezogen werden. Gemäß Rücksprache mit der Akkreditierungsstelle müssen die akkreditierten Inspektionsstellen für die angewendeten Prüfverfahren zumindest über einen Prüfer der Qualifizierungsstufe 3 der ÖNORM EN ISO 9712 verfügen.

Die Tabelle 1 verdeutlicht die Unterschiede zwischen der bisherigen und der neuen Regelung.

entgeltliche Einschaltung

	SeilbÜV 1995	SeilbÜV 2013
Verantwortung für die fristgerechte Durchführung der ergänzenden Überprüfungen	Seilbahnunternehmen, Seilbahnüberprüfungsstelle	Seilbahnunternehmen
Bewertung der Ergebnisse der ergänzenden Überprüfungen	Behörde	Mit der ergänzenden Überprüfung beauftragte Stelle
Verantwortung für die fristgerechte Beseitigung von Mängeln aus den ergänzenden Überprüfungen	Behörde	Seilbahnunternehmen
Nachträgliche Überwachung der ergänzenden Überprüfungen	Nicht erforderlich	Im Rahmen der nächstfolgenden wiederkehrenden Überprüfung
Vorlage der Überprüfungsberichte für die ergänzenden Überprüfungen an die Behörde	Mit dem Schlussbericht über die wiederkehrende Überprüfung	Mit dem Überprüfungsbericht über die wiederkehrende Überprüfung

Tabelle 1: Bisherige und neue Regelung

Durch eine neue Regelung wird die kurzfristige Wiederholung von Überprüfungen an einer Seilbahn, die nach anderweitigen Bestimmungen des SeilbG 2003 oder nach der Arbeitsmittelverordnung erfolgt sind, vermieden. Solche Überprüfungen sind bei der darauf folgenden wiederkehrenden Überprüfung nach der SeilbÜV 2013 zu berücksichtigen, wenn sie funktionellen Überprüfungen nach Anlage 1 dieser Verordnung entsprechen und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre erfolgt sind.

Die mit dem SeilbG 2003 eingeführten Konformitätsbewertungsverfahren für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile umfassen auch die in den Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung vorgesehenen Prüfungen, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen. Die Anlage 2 der SeilbÜV 2013 unterscheidet nun zwischen den ergänzenden Überprüfungen von seilbahntechnischen Einrichtungen und Bauteilen, die keinem Konformitätsbewertungsverfahren, und solchen, die einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß dem SeilbG 2003 unterzogen worden sind. Während im ersten Fall die ergänzenden Überprüfungen detailliert geregelt werden, sind im zweiten Fall für diese Überprüfungen ausschließlich die Anleitungen der Hersteller für die Bedienung und Instandhaltung maßgeblich.

Die Seilbahnunternehmen besonders interessieren dürften die im Vergleich zur SeilbÜV 1995 neuen ergänzenden Überprüfungen. Ein einfacher Vergleich ist nur für jene Überprüfungen möglich, deren Umfang in der neuen Verordnung detailliert festgelegt ist, nämlich die Überprüfung der seilbahntechnischen Einrichtungen und Bauteile, die keinem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß SeilbG 2003 unterzogen worden sind. Neu sind folgende ergänzenden Überprüfungen:

- Überprüfung hydraulischer Einrichtungen zur Kraftübertragung von Antrieben (Hauptantrieb, Hilfsantrieb, Notantrieb, Bergantrieb) und von Fangbremsen; erstmals binnen 10 Jahren oder 17.000 Betriebsstunden nach der ersten Inbetriebnahme der Bauteile oder Einrichtungen, sodann spätestens alle 5 Jahre oder 8.500 Betriebsstunden.
- Zerstörungsfreie Prüfung der mechanischen Bremsen für den Hauptantrieb in zerlegtem Zustand der Bauteile; spätestens alle 10 Jahre.
- Zerstörungsfreie Prüfung der Achsen von zumindest zwei ausgewählten (z. B. die am höchsten beanspruchten) Seilrollen mit einseitiger Lagerung, deren Belastungen sich durch die Überfahrt der Fahrzeuge ändern, bei Pendelseilbahnen und Materialseilbahnen solcher Bauart sowie bei Standseilbahnen und Materialseilbahnen solcher Bauart; erstmals binnen 15 Jahren oder



Bild oben: Standseilbahnfahrwerk in ausgebautem Zustand  
Bild unten: Schienenzangenbremse in ausgebautem Zustand



Mechanische Bremse in zerlegtem Zustand

### Fragen zur Umsetzung

Der größte Teil der bisher bekanntgewordenen Fragen zur Umsetzung der SeilbÜV 2013 wurde in den eingangs erwähnten Informationsveranstaltungen des BMVIT besprochen und geklärt. Die Ergebnisse der Veranstaltungen sind allen Teilnehmern in schriftlicher Form zugegangen. Zu weiteren Fragen, die erst nach den Veranstaltungen bekanntgeworden sind, hat das BMVIT auf direktem Weg Stellung genommen. Insgesamt vier Fragen sind noch nicht oder noch nicht restlos geklärt, über sie informiert der nächste Abschnitt. Die wesentlichsten der bereits geklärten Fragen werden, soweit sie einen breiteren Anwenderkreis betreffen, hier wiedergegeben:

- Ist es erforderlich, dass künftig bei der Überprüfung von Schleppliften zwingend zwei Sachverständige (seilbahntechnisch und elektrotechnisch) die Prüfungen durchführen müssen?

**Ergebnis:** Die wiederkehrende Überprüfung von Schleppliften darf durch einen Sachverständigen allein erfolgen:

- im Falle einer Seilbahnüberprüfungsstelle, wenn es deren Qualitätsmanagement-Handbuch zulässt;
- im Falle einer fachkundigen Person, wenn sie dem im § 49 Abs. 2 SeilbG 2003 beispielhaft angeführten Personenkreis angehört (ohne weitere Anforderungen). Hinkünftig werden dafür auch andere geeignete fachkundige Personen in Betracht kommen, wenn sie die vom BMVIT noch festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.

- Die nach Abschnitt 2 der Anlage 1 der SeilbÜV 2013 erforderliche Prüfung von Schlepplifteinrichtungen bei Betriebschneelage (Anlage 1 Abschnitt 2 SeilbÜV 2013) kann zu terminlichen Engpässen führen. Hat die Behörde Möglichkeiten, in Härtefällen die Frist zu erstrecken?

**Ergebnis:** Die Betriebschneelage darf abgewartet werden, da davor ein Betrieb des Schleppliftes ohnehin unmöglich ist. Von der Seilbahnbehörde ist aufzutragen, dass die erste wiederkehrende Überprüfung vor der Betriebsaufnahme durchgeführt werden muss.

Ein derartiger Bescheid ändert nicht die in der Verordnung festgelegten Fristen für die nächsten wiederkehrenden Überprüfungen. Diese Fristen sind ab dem

entgeltliche Einschätzung

Ende der in der Verordnung festgelegten Frist für die erste wiederkehrende Überprüfung an zu rechnen.

- Wird eine zerstörungsfreie Prüfung von Bauteilen nach Abschnitt 2.1 der Anlage 2 der SeilbÜV 2013 durch den Hersteller anerkannt, wenn diese Prüfung im Zuge einer Revision dieser Bauteile im Herstellerwerk durchgeführt wurde, oder muss eine akkreditierte Stelle hinzugezogen werden?

**Ergebnis:** Gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 2 der SeilbÜV 2013 dürfen für die in diesem Abschnitt verlangten zerstörungsfreien Prüfungen ausschließlich akkreditierte Inspektionsstellen herangezogen werden.

- Darf eine akkreditierte Inspektionsstelle die Herstellerfirmen von Prüfgegenständen als Unterauftragnehmer für zerstörungsfreie Prüfungen heranziehen?

**Ergebnis:** Laut Auskunft der Akkreditierungsstelle darf eine akkreditierte Inspektionsstelle Unteraufträge nur an akkreditierte Prüfstellen und nicht an die Herstellerfirmen von Prüfgegenständen vergeben.

- Die Instandhaltungsanleitungen für Seilbahnen, die nach dem SeilbG 2003 genehmigt worden sind, enthalten unübersichtliche oder sogar unvollständige Angaben über die ergänzenden Überprüfungen.

**Ergebnis:** Seit 2013 erteilt das BMVIT in den Baugenehmigungsverfahren für Seilbahnen die Auflage, dass die Herstellerfirmen eine Zusammenfassung der in den Instandhaltungsanleitungen festgelegten ergänzenden Überprüfungen zur Verfügung stellen müssen. Bei davor erstellten Anlagen ist gegebenenfalls eine Abklärung mit den Herstellern der Prüfgegenstände erforderlich.

- Dürfen zerstörungsfreie Prüfungen aller Achsen von Rollenbatterien, die vor dem Inkrafttreten der SeilbÜV 2013 durch Fachkräfte der Herstellerfirma des zu kontrollierenden Bauteiles erfolgt sind, bei der Festlegung der Fristen für die ergänzenden Überprüfungen der Bauteile gemäß Abschnitt 2.1 Z. 5 der Anlage 2 dieser Verordnung berücksichtigt werden?

**Ergebnis:** § 3 Abs. 9 der SeilbÜV 2013 gilt für alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung fristgerecht durchgeführte ergänzende Prüfungen nach Abschnitt 5 der Anlage zur SeilbÜV 1995, somit auch für jene, die entsprechend der überholten Verordnung durch Fachkräfte der Herstellerfirma des zu kontrollierenden Bauteiles erfolgt sind. § 3 Abs. 9 der SeilbÜV 2013 setzt allerdings voraus, dass der Prüfinhalt in beiden Verordnungen gleichartig angegeben ist. Diese Bedingung wird von der zerstörungsfreien Prüfung aller Achsen von Rollenbatterien nicht erfüllt, da eine derartige Prüfung lediglich in der SeilbÜV 2013 angegeben ist. Nach Rechtsmeinung des BMVIT ist die Gleichartigkeit dem Sinne nach erfüllt, wenn der Prüfinhalt der fristgerecht durchgeführten ergänzenden Überprüfung lediglich in der SeilbÜV 2013 gleichartig angegeben ist. Fristgerecht durchgeführte zerstörungsfreie Prüfungen aller Achsen von Rollenbatterien durch Fachkräfte der Herstellerfirma dürfen daher bei der Festlegung der Fristen für die ergänzenden Überprüfungen dieser Bauteile gemäß der SeilbÜV 2013 berücksichtigt werden.

**Ergebnis:** § 3 Abs. 9 der SeilbÜV 2013 gilt für alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung fristgerecht durchgeführte ergänzende Prüfungen nach Abschnitt 5 der Anlage zur SeilbÜV 1995, somit auch für jene, die entsprechend der überholten Verordnung durch Fachkräfte der Herstellerfirma des zu kontrollierenden Bauteiles erfolgt sind. § 3 Abs. 9 der SeilbÜV 2013 setzt allerdings voraus, dass der Prüfinhalt in beiden Verordnungen gleichartig angegeben ist. Diese Bedingung wird von der zerstörungsfreien Prüfung aller Achsen von Rollenbatterien nicht erfüllt, da eine derartige Prüfung lediglich in der SeilbÜV 2013 angegeben ist. Nach Rechtsmeinung des BMVIT ist die Gleichartigkeit dem Sinne nach erfüllt, wenn der Prüfinhalt der fristgerecht durchgeführten ergänzenden Überprüfung lediglich in der SeilbÜV 2013 gleichartig angegeben ist. Fristgerecht durchgeführte zerstörungsfreie Prüfungen aller Achsen von Rollenbatterien durch Fachkräfte der Herstellerfirma dürfen daher bei der Festlegung der Fristen für die ergänzenden Überprüfungen dieser Bauteile gemäß der SeilbÜV 2013 berücksichtigt werden.

### Erste Erfahrungen und weitere Schritte

Aus gegebenem Anlass wird das BMVIT eine Regelung über die (Mindest-)Qualifikation derjenigen „geeigneten fachkundigen Personen“, die außer dem im SeilbG 2003 beispielhaft angegebenen Personenkreis für die wiederkehrende Überprüfung von nichtöffentlichen Seilbahnen in Betracht kommen, erstellen.

entgeltliche Einschätzung

Erste Ergebnisse der gegenüber der SeilbÜV 1995 neu erforderlichen Messung der größten Schließkraft kraftbetriebener Fahrzeughüren ergaben zum Teil nennenswerte Überschreitungen des größtzulässigen Wertes von 150 N gemäß der EN-Norm für Seilbahnfahrzeuge. Zwei vom Fachverband der Seilbahnen zu diesem Thema initiierte Besprechungen mit Vertretern der Herstellerfirmen und der Behörden ergaben:

- Die Messmethode wirkt sich auf die Messergebnisse entscheidend aus.
- Wenn die größte Schließkraft kraftbetriebener Fahrzeughüren nach der EN-Norm für Seilbahnfahrzeuge ermittelt wird, liegen die Messwerte bei Fahrzeugen von Umlaufbahnen auch älterer Bauart mit Ausnahme von zwei Kabinentypen großen Fassungsvermögens im Bereich der Normvorgabe. Für diese Kabinentypen stellten die Vertreter der betroffenen Herstellerfirmen technische Lösungen in Aussicht.
- Bei Fahrzeugen von Pendelbahnen und Standseilbahnen sind gegebenenfalls regelungstechnische und betriebliche Maßnahmen möglich, um Gefährdungen durch übergroße Türschließkräfte zu vermeiden.

Das BMVIT wird die weitere Vorgangsweise nach Vorliegen der endgültigen Ermittlungsergebnisse festlegen.

Bereits mehrere akkreditierte Inspektionsstellen berichteten, dass die gegenüber der SeilbÜV 1995 neue zerstörungsfreie Prüfung der Achsen von ausgewählten Rollenbatterien Mängel fast ausschließlich in Form von Verschleiß ergaben hatte. Verordnungsgemäß wäre der Prüfumfang nach jedem festgestellten Mangel, unabhängig von seiner Art und Größe, auf alle Rollenbatterien der betroffenen Bauart auszuweiten. Nach Ansicht der Inspektionsstellen stellt der aufgezeigte Verschleiß in den überwiegenden Fällen einen so geringen Mangel dar, dass der erhebliche Montageaufwand für die geforderte Erweiterung des Prüfumfanges nicht gerechtfertigt ist. Außerdem lassen die Prüfergebnisse keine unmittelbaren Schlüsse auf die Gesamtheit zu, da die Rollenbatterien in der Regel unterschiedlich ausgelastet sind. Das BMVIT prüft rechtskonforme Möglichkeiten, für die Ausweitung des Prüfumfanges bei Rollenbatterien einen Ermessensspielraum vorzusehen.

Nach Information einer Herstellerfirma kann der Montageaufwand für die gegenüber der SeilbÜV 1995 neue zerstörungsfreie Überprüfung der Fahrwerke und Fangbremsen insbesondere bei mehrteiligen Fahrzeugen von Standseilbahnen so groß sein, dass die verordnungsgemäß für die erstmalige Durchführung gesetzte Frist nur mit einschneidenden, kostenintensiven Maßnahmen bewältigbar ist. Eine bauteilbezogene Staffelung der Fristen, z. B. innerhalb des für die nächstfolgende zerstörungsfreie Prüfung vorgesehenen Zeitraumes, könne den Prüfaufwand auf ein zumutbares Ausmaß verringern. Das BMVIT prüft rechtskonforme Möglichkeiten, um die Frist für den Abschluss der erstmaligen zerstörungsfreien Überprüfung in begründeten Fällen zu erstrecken.

### Abschließende Bemerkungen

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich für das konstruktive Klima bei allen Besprechungen mit den Interessensvertretern, Seilbahnüberprüfungsstellen und sonst mit der Sache befassten Personen, für den engagierten und kooperativen Einsatz der Mitarbeiter der Arbeitsgruppe und für die Unterstützung innerhalb der Obersten Seilbahnbehörde zu bedanken.